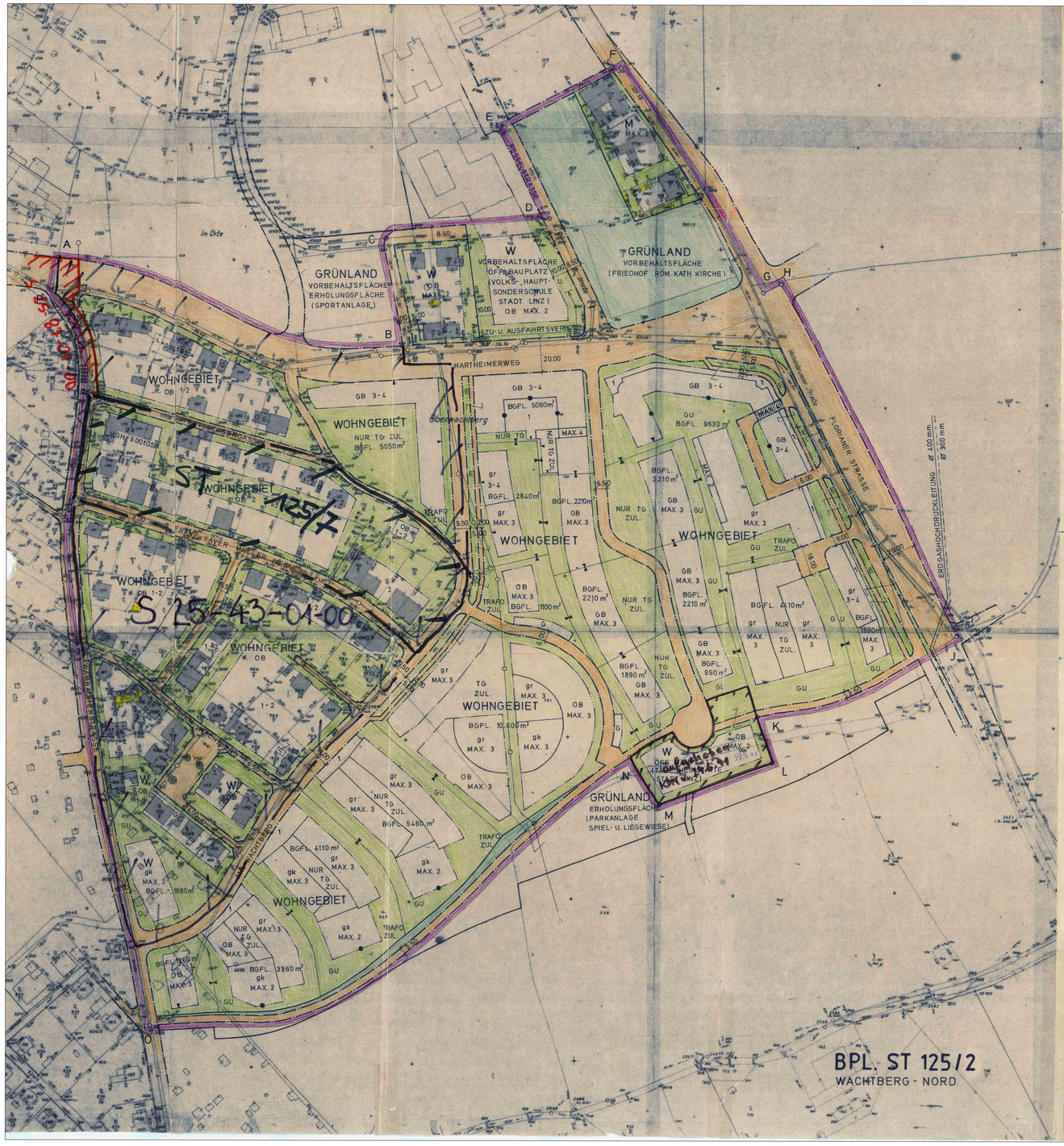


ERDGESCHOSSIGE ZUBAUTEN BIS MAX. 5m GRUNDRISSFLÄCHE (WINDFÄNGE) DÜRFEN IM SEITENABSTAND (BAUWICH) BZW. VORGARTEN ERRICHTET WERDEN WENN VON DIESEN MINDESTENS NOCH EIN ABSTAND VON 1.40m ZUR SEITLICHEN GRUNDGRENZE EINGEHALTEN BZW. DIE VORDERE BAUFLUCHTLINIE NICHT MEHR ALS UM 1.60m ÜBERBAUT WIRD.

BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU- UND ZUBAUTEN MAX. 165 m² ZULÄSSIG.

NEBENGEBÄUDE GARTENSEITIG AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN (GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE AUSGENOMMEN) BIS MAX. 25 m² ODER IM BAUWICH NUR BIS MAX. 8 m² UND SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG ZULÄSSIG, ABER NICHT IM VORGARTEN.

DIE ANGEGEBENEN BRUTTOGESCHOSSFLÄCHEN SIND MAXIMALWERTE. FÜR DIE ERMITTLUNG DER BRUTTOGESCHOSSFLÄCHEN (BGFL.) WURDE EINE BRUTTOWOHNUNGSGRÖSSE VON 105 m² ZUGRUNDE GELEGT.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN

BPL ST 125/2

FORMBLATT 1983

A

WACHTBERG - NORD

IN TEILWEISER ABÄNDERUNG DES BPL. ST 106/II (KDM. 29.5.78, NR. 10)
BPL. 480 (KDM. 31.1.59, NR. 1)

FLÄCHE ca. 196.220 m² — MASZSTAB 1:1000

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-G-H-J-K-L-M-N-O-P-A

GRB VOM 23.10.1986 — KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 3 VOM 9.2.1987

RECHTSW. AB 24.2.1987

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN (HÖHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- HÖHE (HÖHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHACHTEN
- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES AUFGELASSEN
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- ANBAUVERBINDLICH

ALTBESTAND / ABBRUCH — BAUM — BAUMGRUPPE — STRAUCHGRUPPE — ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN

BGFL.	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL		
TG	TIEFGARAGE	GFZ	GESCHOSZFLÄCHENZAHL		
M	GEM. BAUGEBIET	BMZ	BAUMASSENZAHL		
W	WOHNGEBIET	G	GARAGEN		
OB	OFFENE BAUWEISE	P	PARKPLATZ ÖFFENTLICH		
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT		
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	GA	GEHSTEIGANSCHNITT		
gr	GRUPPENBAUWEISE	GÜ	GARAGEN UNZULÄSSIG		
1,2,3,4	GESCHOSZZANZAHL				
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE				
DU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG				
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSZ ZULÄSSIG				
TG	TIEFGARAGE				

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ - PLANUNGSAMT

BEARBEITER DIPL. ING. SCHMID EH.

GEZEICHNET PIFFL AM 22.2.1985
GEÄNDERT PIFFL AM 14.2.1986

AL. PLA DIPL. ING. HOLZLEITNER EH. 19.3.1985